

ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden



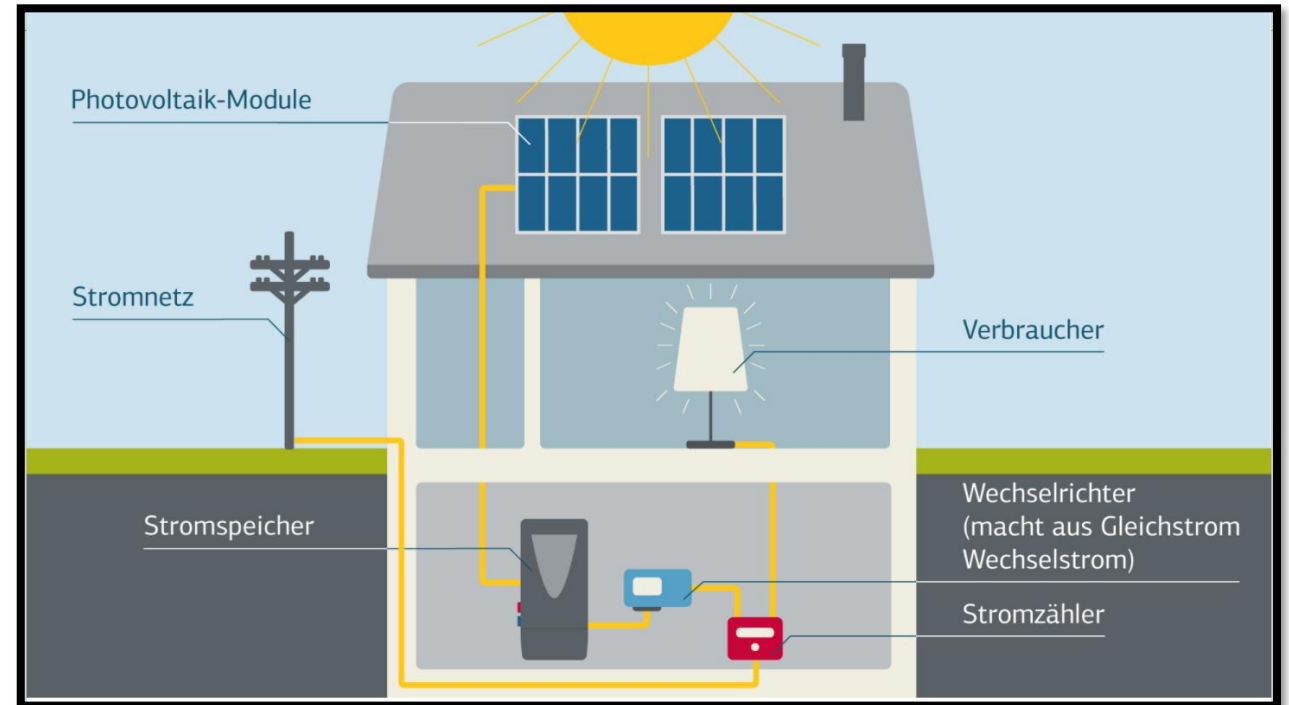
Photovoltaik-Anlagen

Agenda

1. Einführung
2. Umsatzsteuer
3. Einkommensteuer
4. Gewerbesteuer
5. Bauabzugsteuer

Photovoltaikanlagen

Umwandlung von Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie



<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Energieeffizient-Sanieren/Photovoltaik/>

Steuerliche Besonderheiten bei Photovoltaikanlagen

- Beim Betreiben einer Photovoltaikanlage sind gewerberechtlich und steuerrechtlich verschiedene Vorschriften zu beachten
- **Gewerbeamt:** im Regelfall keine Anmeldung, wenn Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Hauses

Achtung:

- Die steuerrechtliche Einordnung von privaten Photovoltaikanlagen ist hiervon unabhängig zu betrachten.
- Der Gewerbebegriff des Steuerrechts ist ein anderer als der des Gewerberechts.

Steuerliche Besonderheiten bei Photovoltaikanlagen

Grundsatz:

- Wird der erzeugte Strom an einen Netzbetreiber oder an einen Dritten verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor.
- Die Finanzverwaltung verzichtet bei Betreibern auf die steuerliche Anmeldung und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, bei
 - Photovoltaikanlage mit ertragsteuerbefreiten Einnahmen und Entnahmen,
 - Lieferung zum Nullsteuersatz
 - Anwendung der Kleinunternehmerregelung
 - Aufnahme der Erwerbstätigkeit (erstmalig) ab dem 1. Januar 2023.
- Auf gesonderte Anforderung seitens des Finanzamts ist die Anzeige jedoch einzureichen

Steuerliche Besonderheiten bei Photovoltaikanlagen

Umfangreiche Änderung in der Systematik der Besteuerung von Photovoltaikanlagen

- Erfolgte mit Jahressteuergesetz 2022
- Kleine Photovoltaikanlagen bleiben rückwirkend seit 1. Januar 2022 steuerfrei in der Einkommensteuer
- Zum 1. Januar 2025 erneute Anpassung der Grenzwerte für steuerfreie PV-Anlagen
- Vorschrift zur Gewerbesteuerfreiheit für kleine PV-Anlagen wird analog angepasst
- In der Umsatzsteuer wird ab 1. Januar 2023 ein Nullsteuersatz eingeführt für die Lieferung von Photovoltaikanlagen inkl. Speicher



Unternehmensvermögen

- Unternehmerisch genutzt = grundsätzlich Unternehmensvermögen
- Sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd (privat) genutzt = Zuordnungswahlrecht, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt
- weniger als 10 % unternehmerische Nutzung = keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen möglich
- Zuordnung muss zeitnah erfolgen, spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist zur Umsatzsteuerjahreserklärung Ende Juli des Folgejahres
- Gewährte Fristverlängerungen für die Abgabe der UStE sind für den Zuordnungszeitpunkt zum Unternehmen unbeachtlich

Grundsatz:

- Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sind umsatzsteuerpflichtig

Ausnahme

- Kleinunternehmerregelung kommt zur Anwendung: Umsätze im Gründungsjahr (bzw. im Vorjahr) nicht mehr als 25.000 Euro und im Folgejahr nicht mehr als 100.000 Euro
- Netzbetreiber darf keine Gutschrift mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen
- Kein Vorsteuerabzug bei Kleinunternehmern

Option:

- Betreiber kann zur Regelbesteuerung optieren, um Vorsteuerabzug zu erhalten
- Option bindet für 5 Jahre

Einführung eines Nullsteuersatzes ab VZ 2023 für:

- Lieferung
- i.g. Erwerb
- Einfuhr und
- Installation von Photovoltaikanlagen
- Inkl. wesentlicher Komponenten und Stromspeicher
- An den **Betreiber** einer Photovoltaikanlage, wenn die Photovoltaikanlage **auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.**
- Die Voraussetzungen für die Gebäudeart gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als **30 Kilowatt (peak)** beträgt oder betragen wird

Einführung eines Nullsteuersatzes ab VZ 2023 für:

- Lieferung an **Betreiber**, d.h. wer zum Leistungszeitpunkt im Marktstammdatenregister registrierungspflichtig ist; tatsächliche Registrierung ist nicht maßgeblich
- Die Lieferung vom Großhändler an den einzelnen Handwerker oder Zwischenhändler unterliegt somit dem Regelsteuersatz.
- **Wohnung/Privatwohnung** ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (auch Gebäude auf Freizeitgrundstücken, Gartenlauben in Kleingarten-siedlungen und Wohnwagen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden)
- **Dem Gemeinwohl dienende öffentliche und andere Gebäude** liegen vor, wenn das jeweilige Gebäude für Umsätze nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 und 29 oder § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG oder für hoheitliche oder ideelle Tätigkeiten verwendet wird.
- **„In der Nähe“**: wenn die PV- Anlage auf dem Grundstück installiert ist, auf dem sich auch die betreffende Wohnung bzw. das betreffende begünstigte Gebäude befindet (z. B. Garage, Gartenschuppen, Zaun). Auch gegeben, wenn zwischen dem Grundstück und der Photovoltaikanlage ein räumlicher oder funktionaler Nutzungszusammenhang besteht (z. B. einheitlicher Gebäudekomplex oder einheitliches Areal).

Wesentliche Komponenten:

- Wechselrichter,
- Dachhalterung,
- Energiemanagement-System,
- Solarkabel,
- Einspeisesteckdose (sog. Wieland-Steckdose),
- Funk-Rundsteuerungsempfänger
- Backup Box und der Notstromversorgung dienende Einrichtungen.

Auch die (nachträgliche) Lieferung einzelner wesentlicher Komponenten und deren Ersatzteile, sowie deren Installation unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn diese Teil einer Anlage sind, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt.

Keine wesentlichen Komponenten:

- Zubehör, wie z. B. Schrauben, Nägel und Kabel,
- Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox), Wärmepumpe

Der Nullsteuersatz findet keine Anwendung auf den Teil des Entgelts, der auf eigenständige Serviceleistungen entfällt wie z. B.

- Wartungsarbeiten,
- die Einholung von behördlichen Genehmigungen oder
- die Versicherung der Photovoltaikanlage mit einer Haftpflicht- und Vermögensschadens-Versicherung.

- Reine Reparaturen ohne die gleichzeitige Lieferung von in der Bedeutung wesentlichen Ersatzteilen sind nicht begünstigt.

Vorsteuerabzug

- Ab VZ 2023 kein Vorsteuerabzug (bzw. 0 Euro), da für Lieferung und Installation der neue Nullsteuersatz gilt.
- In Praxis zukünftig immer genau zu klären, wozu die Leistung eines Handwerkers dient
- Mangels Vorsteuerabzug keine Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben ab 2023 für Neuanlagen mehr
- **Praxishinweis:** Auftraggeber und Rechnungsempfänger für die Photovoltaikanlage müssen mit dem Vertragspartner des Netzbetreibers identisch sein (Vorsicht bei Ehegatten)

Entnahme einer Altanlage

- Für Altanlagen mit Vorsteuerabzug unterliegen Einspeisungen und Privatverbrauch dem Regelsteuersatz (sofern nicht Kleinunternehmer)
- Lösung: Entnahme der Altanlage ins Privatvermögen; keine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben mehr
- Entnahme zum Nullsteuersatz möglich (sofern allg. Voraussetzungen erfüllt)
- Einspeisungen unterliegen weiter dem Regelsteuersatz (Ausnahme Kleinunternehmer)
- Bindungszeitraum für Option zur Regelbesteuerung läuft weiter (5 Jahre)

Hinweis: Die Entnahme einer Photovoltaikanlage kann grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt (nicht rückwirkend) erfolgen.



Steuerbefreiung VZ 2022 bis 2024

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG; Kein Wahlrecht, per Gesetz

Für **Einnahmen und Entnahmen** im Zusammenhang mit dem Betrieb

- a) von auf, an oder in **Einfamilienhäusern** (einschließlich Nebengebäuden) oder **nicht Wohnzwecken** dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von **30 kW (peak)**
- b) von auf, an oder in **sonstigen Gebäuden** vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **15kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit

Maximal **insgesamt 100kW (peak)** pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft (**Freigrenze**)
Gilt auch für **Veräußerungen**

Steuerbefreiung ab VZ 2025

- **Vereinheitlichung der Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 72 EStG
- Für **Einnahmen und Entnahmen** im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu **30 Kilowatt (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt
- Maximal **insgesamt 100kW (peak)** pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft (**Freigrenze**)
- Gilt auch für **Veräußerungen**

- Bestehen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausschließlich aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage – keine Gewinnermittlung und Anlage EÜR mehr notwendig

Achtung bei **vermögensverwaltenden Personengesellschaften**

- Bis VZ 2021: Abfärbung auf die anderen Einkünfte durch Betrieb der Photovoltaikanlage möglich; auch im Verlustfall
- Ab VZ 2022: neue Gesetzesvorschrift – keine **gewerbliche Infektion** mehr bei Personengesellschaften, sofern die PV-Anlage die einzige gewerbliche Tätigkeit darstellt
- Folge: Wegfall der gewerblichen Infektion führt zur **Zwangsentnahme** aller Wirtschaftsgüter (außer der PV-Anlage) aus dem Betriebsvermögen
- Ausnahme: Steuerverstrickung wurde bis **31.12.2023** auf anderem Weg wieder hergestellt

Betriebliche Nutzung

- Die Steuerbefreiung gilt nicht für eine betriebliche Nutzung des Stroms.
- Die mit der betrieblichen Nutzung des Stroms zusammenhängenden Aufwendungen können als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- Das Betriebsausgabenabzugsverbot gilt nur bis zur Höhe der privaten Stromentnahmen, der Stromeinspeisungen und beim Stromverkauf an Dritte (bspw. Mieter o. Ä.).

Investitionsabzugsbetrag

- Ab dem VZ 2022 kann für steuerfreie Photovoltaikanlagen kein IAB mehr gebildet werden.
- Bis zum VZ 2021 gebildete IAB sind bei Investitionen in steuerfreie Photovoltaikanlagen rückgängig zu machen
- **BFH-Verfahren:** Zweifelhaft ist nur, in welchem Veranlagungszeitraum der IAB rückgängig zu machen ist. Allein die Regelung in § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG, wonach bei kleinen Photovoltaikanlagen kein Gewinn zu ermitteln ist, schließt die gewinnerhöhende Hinzurechnung des IAB im Anschaffungsjahr jedenfalls nicht notwendigerweise aus.

Nachlaufende Betriebsausgaben

- Durch die Steuerfreiheit ist fraglich, wie nachlaufende Betriebsausgaben der Vorjahre ab 2022 zu behandeln sind.
- Mögliche nachlaufende Kosten der Vorjahre können beispielsweise sein:
 - Umsatzsteuernachzahlungen
 - Rückzahlung von Einspeisevergütungen
 - Steuerberatkungskosten etc.
- Mehrere Urteile von Finanzgerichten mit unterschiedlichen Ergebnissen
- BFH-Entscheidung steht noch aus (Az. [III R 35/24](#))
- **Tipp:** Einspruch einlegen. Offene Verfahren ruhen lassen.



Grundsatz:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind auch gewerbesteuerpflichtig

Ausnahmen:

- Die Ertragsteuerbefreiung gilt auch für die Gewerbesteuer
- Zusätzlich kann die separate Gewerbesteuerbefreiung in Frage kommen:
 - Kleinere Solaranlagen bis zu einer installierten Leistung von **30 Kilowatt** (10 Kilowatt bis VZ 2021) sind von der Gewerbesteuer **befreit**
 - Vorteil: Beitragsfreiheit in der IHK
- Bei größeren Anlagen fällt erst ab einem Gewerbeertrag von über 24.500 Euro/Jahr und Gewerbebetrieb Gewerbesteuer an



Grundsatz

- Werden Bauleistungen für Unternehmen erbracht, sind die Auftraggeber nach §§ 48 ff. EStG grundsätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen einen **Steuerabzug** in Höhe von **15 %** vorzunehmen.
- Zahlung an den Leistenden dann nur zu 85 %
- Steuerzahlung von 15 % an Finanzamt des Leistenden
- spielt keine Rolle, ob ein fest in ein Gebäude eingebautes Wirtschaftsgut als Betriebsvorrichtung oder Gebäudebestandteil anzusehen ist.
- Leistungen für Photovoltaikanlagen in, an oder auf einem Gebäude unterliegen grundsätzlich der Bauabzugsteuer
- Unabhängig von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung

Unternehmer oder jPdöR, die Bauleistungen im Inland erhalten

Ja

Nein

Steuerabzug, es sei denn

Kein Steuerabzug

Freistellungs-
bescheinigung liegt vor

Privater Vermieter mit
nicht mehr als zwei
Wohnungen

Geringfügigkeits-
grenzen von 5.000 Euro
bzw. 15.000 Euro
(steuerfreie Umsätze)

Bauabzugsteuer

Beispiel Freistellungsbescheinigung

Muss zwingend enthalten:

- Name und Anschrift des Bauunternehmers
- Gültigkeitsdauer der Bescheinigung
- Dienstsiegel der erlassenden Finanzbehörde
- Unterschrift des Bearbeiters
- Sicherheits-Nummer

Sicherheitsnummer kann beim Bundeszentralamt für Steuern geprüft werden

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/freistellungsbescheinigung_s_s_48b.pdf

Finanzamt Wiedenbrück Steuernummer: 347/5099/0000	33378 Rheda-Wiedenbrück 13.10.2015 Am Sandberg 56 Telefon 05242/934-0000 Sicherheitsnummer: 00020486
Finanzamt, 33372 Rheda-Wiedenbrück	Freistellungsbescheinigung
Herrn M Hauptstraße 1000 33378 Rheda-Wiedenbrück	zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
Firma M GmbH Hauptstraße 1000 33378 Rheda-Wiedenbrück	
wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.	
Diese Bescheinigung gilt vom 13.10.2015 bis zum 12.10.2018.	
Wichtiger Hinweis: -----	
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.	
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.	
Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.	
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.	
Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.	
Im Auftrag	
----- - Unterschrift -	(Dienstsiegel)

Wichtige BMF-Schreiben und weitere Veröffentlichungen



Wichtige Veröffentlichungen des Monats

BMF v. 23.2.: **Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung**

Zentral ist die Beschleunigung und Modernisierung der Außenprüfung bei gleichzeitiger Stärkung der Kooperation.

- Neu: Begrenzung und Ausgestaltung der Ablaufhemmung, u.a. über Teilabschluss/Teilabschlussbescheid (§ 180 Abs. 1a, § 202 AO) zur frühzeitigen Rechtssicherheit.
- Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen und Sanktionen (§ 200a AO) mit Möglichkeit eines Mitwirkungsverzögerungsgelds (75 EUR je Tag, max. 150 Tage)
- Information über Prüfungsschwerpunkte (§ 197 Abs. 4 AO).
Anspruch auf Zwischengespräche und elektronische Besprechungen (§ 199 Abs. 2, § 201 Abs. 1, § 146 Abs. 2a, 2b AO).

Insgesamt: Stärker strukturierte, schnellere Betriebsprüfung mit ausgebauten Mitwirkungspflichten und einem gestuften Sanktionssystem bei Verstößen.

Wichtige Veröffentlichungen des Monats

Jahrespressekonferenz des BFH für das Jahr 2025

- Eingänge: 1.652 Fälle; Erledigungen: 1.847 Fälle
- Revision unzulässig / unbegründet: 44 %; erfolgreiche Revision für Stpfl.: 40 %
- NZB unzulässig / unbegründet: 73 %; erfolgreiche NZBs: 15 %
- **Im Jahr 2026 zu erwartende Entscheidungen mit grundlegender Bedeutung**
 - Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (X R 5/24)
 - Reichweite der Schätzungsbefugnis; Auslegung des Begriffs „soweit“ in §162 Abs. 1 Satz 1 AO bei einer Hinzuschätzung wegen nicht ordnungsgemäßer Kassenführung (Segmentierung) (X R 12/25)
 - Verfassungskonformität der Besteuerung der Energiepreispauschale (VI R 15/24)
 - Steuerfreiheit von Sonderleistungen als Corona-Sonderzahlung (VI R 25/24)

BMF Arbeitshilfe – Kaufpreisaufteilung Grundstück/Gebäude Aktualisierung 03/2026

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Berechnung-Aufteilung-Grundstueckskaufpreis.html>

- *keine komplette Systemumstellung*, sondern eher eine **technische und methodische Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitshilfe**
- Die Grundprinzipien bleiben gleich (v. a. Verkehrswertmethode, nach **Verhältnis der Verkehrswerte/Teilwerte maßgeblich**, statt Restwertmethode).
- Ziel weiterhin:
 - Aufteilung Kaufpreis in **Gebäude (abschreibbar)** vs. **Grund und Boden (nicht abschreibbar)**
 - Nutzung als **Plausibilitätsprüfung durch Finanzämter**
- Bedeutsam: Praktisch können sich Finanzämter nun noch stärker auf das Tool stützen
- Standardisierte Bewertung gewinnt an Gewicht, sodass weniger Flexibilität bei der Aufteilung möglich ist
- „optimierte“ Kaufpreisaufteilungen (Vorrang einer **vertraglichen Kaufpreisaufteilung**, wenn plausibel) werden schwerer durchsetzbar und kritischer geprüft

Wichtige (Steuer-)Urteile



Wichtige Urteile des Monats

BFH, Urt. v. 27.1.2026 - IX R 4/25:

Definition „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ abhängig von Werteverzehr und Wertsteigerungspotenzial

Bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG muss es sich bei objektiver Betrachtung um Gebrauchsgegenstände handeln, die dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Der Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich betrachtet kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt. Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs hängt nicht davon ab, ob der Steuerpflichtige dieses ausschließlich selbst privat nutzt.

BFH, Beschl. v. 17.12.2025 - I B 17/24:

Privatnutzung Pkw der GmbH durch Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist eine verdeckte Gewinnausschüttung

Wird ein betrieblicher Pkw ohne entsprechende Gestattung der Gesellschaft für private Zwecke genutzt, liegt eine vGA und kein Arbeitslohn vor. Die Zuwendung eines Vermögensvorteils durch die Gesellschaft aufgrund einer privaten Nutzung des betrieblichen Pkw durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer der Klägerin knüpft (allein) an die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs an.

Teilnehmerfragen



ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

E-Mail: louis.kreger@etl-bs.de

**Nächster
Termin:
04.05.2026**